

Neue Brancheninitiative Jugendmedienschutz der asut

Ausgabe: September 2018

Die folgenden Unternehmen tragen die Brancheninitiative als Erstunterzeichnende mit:

- Sunrise Communications AG
- UPC Schweiz GmbH
- Salt Mobile SA
- Swisscom AG

I. Präambel

Ein rasch wechselndes Angebot an Kommunikationstechnologien, eine immer jünger werdende Nutzergruppe und ein praktisch unbegrenzter, globaler Internetzugang stellen den Jugendmedienschutz seit über zehn Jahren vor grosse Herausforderungen. Der digitale Wandel hat Einzug in alle privaten und geschäftlichen Lebensbereiche gehalten.

Der digitale Wandel vollzieht sich schnell und lässt sich nicht aufhalten. Erzieherischer Jugendmedienschutz ist deshalb von zentraler Bedeutung. Erwachsene in ihrer Rolle als Eltern, Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen sollen Jugendliche über Gefahren und Chancen in der digitalen Welt aufklären und ihnen das Rüstzeug für einen selbstverantwortlichen Umgang mit digitalen Medien mitgeben.

Die Unterzeichnenden sehen sich veranlasst, die Brancheninitiative zum Schutz von Jugendlichen im Bereich der digitalen Medien regelmässig an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Sie nehmen ihre Verantwortung wahr und unterstützen die Gesellschaft mit gezielten Fördermassnahmen bei einem umsichtigen und verantwortungsbewussten Umgang mit digitalen Medien.

Die Brancheninitiative richtet sich in erster Linie an Fernmeldediensteanbieter und steht auch Unternehmen zur Unterschrift offen, die nicht Mitglieder der asut sind. Mit der Unterzeichnung der Brancheninitiative verpflichten sie sich im Privatkundensegment, die zwingenden und freiwilligen Jugendmedienschutz-Massnahmen ihren Services entsprechend einzuhalten.

II. Rechtliche Vorgaben Jugendmedienschutz und Verschuldungsprävention

Der Jugendmedienschutz im Mehrwertdienste-, Telekommunikations- und Internetbereich wird in der Schweiz auf Bundesebene durch Bestimmungen im Straf- und Fernmelderecht geregelt. Einschlägig sind im Zusammenhang mit Jugendmedienschutz vornehmlich Art. 197 StGB sowie Art. 40 und 41 FDV. Die konsequente Befolgung dieser Vorschriften ist für die unterzeichnenden Unternehmen selbstverständlich.

1. Umsetzung im Mobilfunkbereich

a. Identifikation der Kunden

Mobilfunknutzer müssen mittels eines Ausweises identifiziert werden. Das gilt sowohl bei Abonnementen wie bei Prepaid-Angeboten.

b. Sperrset bei unter 16jährigen Kunden

Schliessen die Erziehungsberechtigten ein Mobilfunk-Abonnement auf ihren eigenen Namen ab (Vertragsinhaber) und stellen sie es ihrem Kind als Hauptnutzer zur Verfügung, so wird dessen Name und Alter (bei Meldung durch die Erziehungsberechtigten) erfasst, wenn es jünger als 16 Jahre alt ist. Ist der Jugendliche unter 16-jährig, wird das Sperrset Jugendschutz aktiviert.

Erziehungsberechtigte mit einem Abonnementsvertrag, die ihr Mobilfunktelefon einem Jugendlichen zum Gebrauch überlassen, ohne dies dem Fernmeldediensteanbieter mitzuteilen, können mit einem kostenlosen Anruf auf die jeweilige Hotline, per E-Mail oder im Kundencenter jederzeit kostenlos den Zugang zu Mehrwertdiensten mit erotischem oder pornografischem Inhalt sperren (Sperrset Jugendschutz). Die Sperrung tritt in der Regel in weniger als 48 Stunden in Kraft.

c. Information zu Sperrset

Die Mobilfunkbetreiber informieren alle Kunden beim Vertragsabschluss und danach mindestens einmal jährlich über die Möglichkeit, Mehrwertdienste und Erwachsenenunterhaltung kostenlos sperren zu lassen.

2. Umsetzung im Internetbereich (Plattformen und Services der Unterzeichnenden)

Diejenigen Unterzeichnenden, welche selbst eigene Inhalte im Bereich Internet und TV anbieten (Content Provider), die unter Art. 197 Abs. 1 StGB zu fassen sind, sperren den Zugang für Jugendliche mithilfe geeigneter Massnahmen.

III. Freiwillige technische und betriebliche Massnahmen

Die unterzeichnenden Unternehmen bieten in der Regel keine eigenen Inhalte an, sondern ermöglichen den Kunden den Zugriff auf Inhalte Dritter im Internet oder TV. Im Bereich TV kann der Zugriff auf Drittangebote über die eigene TV-Plattform ermöglicht werden. Bei Drittangeboten ist grundsätzlich der Anbieter verantwortlich die lokalen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dennoch verpflichten sich die Unterzeichnenden freiwillig zu den folgenden technischen und betrieblichen Massnahmen:

a. Zugangsblockade zu Kinderpornografie

Das Bundesamt für Polizei (fedpol) führt verschiedene Listen mit Adressen von Internetseiten mit illegalen Inhalten. Die Unterzeichnenden implementieren diese in ihre Systeme, sperren die entsprechenden Adressen und verhindern so den Zugriff aus ihren Netzen. Die Listen werden laufend vom fedpol erweitert.

b. Vertragsabschluss bei Minderjährigen

Bei Vertragsabschlüssen von Mobilfunk-Abonnements mit Jugendlichen unter 16 Jahren ist immer die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.

c. Internet Hosting Provider

Diejenigen unterzeichnenden Unternehmen, die auch als Internet Hosting Provider auftreten, verpflichten ihre Hosting-Kunden, welche Inhalte oder sonstige Webhosting-Dienstleistungen auf der Hosting-Infrastruktur des jeweiligen Fernmeldediensteanbieters anbieten, zur Einhaltung des Jugendmedienschutzes. Sie setzen diese Verpflichtung mit angemessenen Massnahmen durch, bspw. mit vertraglich verankerten Konventionalstrafen. Schwere Verstösse können zur Aufhebung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Internet Hosting Provider und dem Geschäftspartner führen.

d. Sperrmöglichkeit Abrufdienste (Video-on-Demand)

Bei denjenigen unterzeichnenden Unternehmen, welche eigene Video-on-Demand Mediatheken führen (Inhalte zum individuellen Abruf), sind verpflichtet, die von ihnen angebotenen Inhalte mit einer klar sichtbaren Altersmarkierung zu kennzeichnen. Der Abrufdienst bietet Zugriffsbeschränkungen mittels einer Sperrfunktion.

e. Sperrmöglichkeit TV

Der Anbieter von TV-Services bietet geeignete Möglichkeiten, dass Inhalte oder Sender mittels PIN eingeschränkt werden können, falls der TV-Sender Informationen zum Jugendmedienschutz liefert.

f. Sperrmöglichkeit Replay TV

Die Sperrmöglichkeiten, die beim linearen TV-Konsum wirksam sind, gelten genau gleich für Replay TV.

IV. Massnahmen zur Prävention und Information

Damit Jugendliche einen vernünftigen Umgang mit digitalen Medien pflegen, müssen sie sich Informations- und Medienkompetenzen aneignen. Hier sind Erziehungsberechtigte, Bezugspersonen und Lehrpersonen gefordert. Sie sollen eine Vorbildfunktion wahrnehmen und die Jugendlichen in die Medienwelt einführen und bei deren Nutzung begleiten. Mit den nachfolgend aufgelisteten Massnahmen verpflichten sich die Unterzeichnenden dazu, Eltern, Erziehende und Lehrpersonen bei dieser anspruchsvollen Aufgabe zu unterstützen.

a. Internetfilter

Die unterzeichnenden Unternehmen evaluieren gemeinsam die am Markt erhältlichen Kinder- und Jugendschutzfilter und stellen diese Informationen einmal jährlich den Kunden zur Verfügung. Diejenigen unterzeichnenden Unternehmen, die auch als Internet Service Provider auftreten, bieten ihren Kunden wirksame Internetfilter an (namentlich Kinderschutz-Software) oder geben Empfehlungen zu den technischen Möglichkeiten ab.

b. Information zu kostenpflichtigen Mehrwertdiensten

Bei Kunden unter 16 Jahren wird beim Verkauf gegenüber dem Kunden und dem gesetzlichen Vertreter darauf hingewiesen, dass durch Mehrwertdienste zusätzliche Kosten entstehen können, und dass diese Dienste analog den 0906er Angeboten (erotische oder pornografische Inhalte) gesperrt werden können.

c. Jugendmedienschutzberatung

Die unterzeichnenden Unternehmen bieten über ihre Kundendienstleistungen (Hotline, Verkaufsstellen, Websites usw.) Informationen zum Thema Jugendmedienschutz an. Erziehungsberechtigten und Jugendlichen stellen sie im Verkaufsprozess zusätzlich ein Informationsblatt (print oder digital) zur Verfügung, welches über Kinder- und Jugendmedienschutzmassnahmen informiert.

d. Flächendeckende Kundeninformation

Jedes unterzeichnende Unternehmen informiert einmalig seinen bestehenden Kundenstamm über die Jugendmedienschutz-Massnahmen der Branche.

e. Benennung einer/eines Jugendmedienschutz-Beauftragten

Die unterzeichnenden Unternehmen benennen innerhalb ihres Unternehmens eine/n Jugendmedienschutz-Beauftragte/n, die/der die Umsetzung von Massnahmen begleitet und den Kunden für Anfragen und Auskünfte zur Verfügung steht. Die Kontaktinformationen der Jugendmedienschutz-Beauftragten werden auf deren Web-Auftritten sowie auf www.asut.ch publiziert.

f. Bereitstellung kostenloser Informationen

Die unterzeichnenden Unternehmen stellen direkt oder in Zusammenarbeit mit der asut Informationen zur Verfügung, welche die Medienkompetenz von Jugendlichen, Eltern, Erziehenden und Lehrpersonen fördern. Sie bieten diese kostenlos online und/oder als Druckerzeugnisse an.

V. Dialog mit Interessengruppen

Während die Digitalisierung in immer mehr Lebensbereiche vordringt, erkennt die Gesellschaft auch die Risiken, die damit einhergehen. NGOs, politische Gruppierungen, Ämter auf Bundes- und Kantonebene, Verbände von Lehrpersonen, Elternorganisationen und die betroffenen Branchen sind gemeinsam daran interessiert, diese zu minimieren. Um die bestmöglichen Lösungen zu finden, ist es unabdingbar, dass ein offener Dialog zwischen den einzelnen Interessengruppen gelebt wird. Die unterzeichnenden Unternehmen bezeugen diesen Willen und partizipieren aktiv am Diskurs.

a. Unterstützung spezialisierter Organisationen und Personen

Die unterzeichnenden Unternehmen pflegen zum Thema Jugendmedienschutz einen regelmässigen Dialog mit spezialisierten Anspruchsgruppen und Verbänden und unterstützen diese auf adäquate Weise. Wo dies gewünscht und angebracht ist, stellen sie diesen Gruppen oder Personen ihre eigenen Experten zur Verfügung.

b. Zusammenarbeit mit den Behörden

Die unterzeichnenden Unternehmen führen einen offenen Dialog mit den zuständigen Stellen. Dies gewährleistet, dass Behörden und private Akteure sich über aktuelle Problemlagen und Herausforderungen im Jugendmedienschutz regelmässig austauschen. asut pflegt zudem einen regelmässigen Austausch mit dem Bereich Kinder- und Jugendfragen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) und weiteren Behörden.

Es steht den unterzeichnenden Unternehmen frei, weitere Massnahmen, die über den Rahmen dieser Brancheninitiative hinausgehen, zu ergreifen.

VI. Umsetzung und Weiterentwicklung

Die Unterzeichnenden setzen die ihnen vorgegebenen Massnahmen im Jugendmedienschutz innerhalb von maximal 6 Monaten nach Unterzeichnung des Dokuments um.

Die Unterzeichnenden prüfen mindestens einmal jährlich eine Weiterentwicklung der Brancheninitiative und nehmen allenfalls inhaltliche Anpassungen vor. Für Unterzeichnende, welche eine modifizierte und/oder ergänzte Version nicht unterzeichnen wollen, gilt die zuletzt unterzeichnete Version.

VII. Externe Evaluation

Die Brancheninitiative wird erstmalig ein Jahr nach Unterzeichnung und danach alle zwei Jahre in geeigneter Form extern evaluiert.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Kontaktadressen

Siehe Anhang Liste der Jugendmedienschutz-Beauftragten.

2. Dauer, Austritt

Die vorliegende Brancheninitiative ersetzt die Brancheninitiative aus dem Jahr 2008 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist kann jedes unterzeichnende Unternehmen seinen Austritt per 30. Juni oder 31. Dezember des jeweiligen Jahres geben. Das unterzeichnete Kündigungsschreiben ist der Geschäftsstelle der asut zuzustellen. Die Brancheninitiative bleibt zwischen den verbleibenden Unterzeichnenden bestehen.

3. Streiterledigung / Anwendbares Recht

Im Falle von Streitigkeiten unter den Unterzeichnenden im Zusammenhang mit der vorliegenden Brancheninitiative versuchen die Parteien, untereinander zu einer Einigung zu gelangen. Im Zusammenhang mit der Brancheninitiative gelangt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung.

Anhang Liste der Jugendmedienschutz-Beauftragten

UPC Schweiz GmbH	Liliane Ackle Richtiplatz 5 8304 Wallisellen jugendmedienschutz@upc.ch
Salt Mobile SA	Felix Weber Rue du Caudray 4 1020 Renens 1 jugendmedienschutz@salt.ch
Sunrise Communications AG	Cédric Marty Binzmühlestrasse 130 8050 Zürich jugendschutz@sunrise.net
Swisscom AG	Michael In Albon Alte Tiefenastrasse 6 3048 Worblaufen info.jugendmedienschutz@swisscom.com